

Entgeltordnung zur Nutzung des Wohnheimes „Städtisches Wohnheim“, Thomas-Müntzer-Straße 7-8 in Cottbus/Chósebus

Auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2, Ziffer 9 des Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRRefG - vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 99 Abs. 2 S. 3, 114 Abs. 4 S. 1 u. 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in ihrer Sitzung am folgende Entgeltordnung zur Nutzung des Städtischen Wohnheimes Thomas-Müntzer-Str. 7-8, 03042 Cottbus/Chósebus beschlossen“:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Bezeichnung „Städtisches Wohnheim“ gilt sowohl für die Thomas-Müntzer-Straße 7 als auch für die Thomas-Müntzer-Straße 8 in Cottbus/Chósebus.
- (2) Diese Entgeltordnung gilt für Schülerinnen und Schüler jeglichen Geschlechts einer Grund- bzw. weiterführenden Schule in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chósebus, mit Ausnahme der Lausitzer Sportschule, die von der Stadt Cottbus/Chósebus hierfür bereitgestellte Wohnheime bewohnen und regelt die Erhebung eines Entgeltes hierfür.
- (3) Die Stadt erhebt für die Bereitstellung von Unterkünften in dem Wohnheim ein Entgelt von den volljährigen Schülerinnen und Schülern, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Nutzern ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- (1) Die Stadt Cottbus/Chósebus stellt Schülerinnen und Schülern entsprechend § 1 Abs. 2 mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Cottbus/Chósebus im Rahmen vorhandener Kapazitäten Unterkünfte im Wohnheim bereit.
- 2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern für einen Wohnheimplatz erfolgt auf Antragstellung bei der Stadt (Sportstättenbetrieb) als Träger des Wohnheimes. Die Vergabe von Wohnheimplätzen erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Ein Anspruch auf Begründung eines Vertrages zur Inanspruchnahme des Wohnheimplatzes besteht nicht.

- (3) Soweit es die Kapazität des Wohnheimes erlaubt, können für andere Personengruppen, insbesondere Gäste im Rahmen von Schulveranstaltungen, Studenten und Auszubildende im Bereich der Sportförderung sowie Lehrgänge der Landes- und Spitzensportverbände Wohnheimplätze bereitgestellt werden.

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Bereitstellung einer Unterkunft im Wohnheim ist für Schülerinnen und Schüler der Stadt Cottbus/Chósebuz ab 01.08.2024, für die monatliche Nutzung, ein Entgelt in Höhe von 125,00 Euro pro Person in einem Doppelzimmer zu entrichten. Ab dem 01.08.2025 ist ein Entgelt in Höhe von 150,00 Euro zu entrichten. Für die tageweise Nutzung eines Wohnheimplatzes ist ein Entgelt in Höhe von 10,00 Euro in einem Doppelzimmer zu entrichten.
- (2) Für die tageweise Nutzung von Unterkünften im Wohnheim zu Gunsten anderer als die unter Abs. 1 genannten Personen ist ein Entgelt in Höhe von netto 30,00 Euro (zzgl. gesetzlicher MwSt.) für ein Doppelzimmer zu entrichten.

§ 4 Sicherheitseinbehalt

Vor dem erstmaligen Einzug ist für Schülerinnen und Schüler eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100,00 € zu entrichten. Diese wird bei Nichtinanspruchnahme gemäß Nutzungsvertrag nach Auszug aus dem Wohnheim zurück überwiesen.

§ 5 Entgeltschuldner, Entstehen, Fälligkeit des Entgeltanspruchs

Für die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Wohnheim schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Nutzungsvertrag mit der Stadt Cottbus/Chósebuz (Sportstättenbetrieb) ab. Gleiches gilt für den unter § 2 Abs. 3 genannten Personenkreis. Die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Wohnheim soll dabei grundsätzlich jährlich vereinbart werden, maßgeblich ist das jeweilige Schuljahr. In Ausnahmefällen kann eine tageweise Bereitstellung von Unterkunftsplätzen erfolgen. Entgelte werden mit Ausnahme tageweiser Nutzung jeweils zum 15. eines Monats entsprechend des vereinbarten Nutzungszeitraumes fällig und zahlbar. Das Entgelt für die tageweise Benutzung eines Wohnheimplatzes wird mit Abschluss des Nutzungsvertrages sofort fällig.

§ 6 Säumnisregelung

- (1) Gerät der Entgeltspflichtige mit mehr als einer monatlichen Entgeltzahlung in Verzug, kann die Stadt Cottbus/Chósebuz den Nutzungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres bzw. zum Schuljahresende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) Bei verspäteter Zahlung ist die Stadt Cottbus/Chósebuz (Sportstättenbetrieb) berechtigt, für den geschuldeten Betrag die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren entstandenen Schadens bleibt vorbehalten.

§ 7 Nichtinanspruchnahme der Unterkunft

Wird ein Wohnheimplatz nach Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht genutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Cottbus/Chósebuz auf das vereinbarte Entgelt bestehen. Es bleibt der/dem Nutzungsberechtigten der Nachweis vorbehalten, dass der Stadt Cottbus/Chósebuz kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist mit der Folge, dass im Falle der Nachweisbarkeit kein bzw. ein anteilig geringeres Entgelt zu leisten ist.

§ 8 Erlass/Minderung

Die Stadt Cottbus/Chósebuz (Sportstättenbetrieb) kann aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses eine Entgeltbefreiung oder Minderung gewähren.

§ 9 Außerordentliche Kündigung

Die außerordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages aus wichtigem Grund kann von jeder Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen erklärt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt in dem die bzw. der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Die bzw. der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich mitteilen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung zur Nutzung des Städtischen Wohnheims, Thomas-Müntzer-Straße 7-8 in Cottbus/Chósebuz tritt nach ihrer Veröffentlichung zum **01.08.2024** in Kraft.

Cottbus, -----

Tobias Schick
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus/Chósebuz